

Öffentliche Bekanntmachung

Sanierungsgebiet südwestliche Altstadt II

Satzungsbeschluss, Förderrichtlinien

Der Gemeinderat der Stadt Kenzingen hat am 18.04.2024 in öffentlicher Sitzung die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung zur Kenntnis genommen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Südwestliche Altstadt II und die Förderrichtlinien beschlossen. Mit der Veröffentlichung der Sanierungssatzung im Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Kenzingen erlangt diese Rechtskraft. Das bedeutet, dass bei den betroffenen Grundstücken ein Sanierungsvermerk im Grundbuch eingetragen wird.



Stadt Kenzingen

Satzung

über die förmliche Festlegung des

Sanierungsgebietes

„Südwestliche Altstadt II“ in Kenzingen

Aufgrund des § 142 Abs. 1, 3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 18.04.2024 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Südwestliche Altstadt II“ beschlossen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das im beigefügten Lageplan vom 06.03.2024 mit schwarzen Linien dargestellte Gebiet „Südwestliche Altstadt II“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Südwestliche Altstadt II“ förmlich festgelegt.

Das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan Maßstab 1:1.500 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 – 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Die Frist bis zu der die Sanierung abgeschlossen sein soll, endet am 30.04.2032.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Kenzingen, 19.04.2024

gez.....
.... Rolf Steinle
Bürgermeisterstellvertreter

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber dem Bürgermeisteramt Kenzingen geltend zu machen.

Auskünfte erteilt:

Fachbereich Bauen und Planen Stadt Kenzingen
Annette Shkodra Hauptstraße 15, 79341 Kenzingen 79341 Kenzingen